

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 31.03.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Dezernat II Dezernat III Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0123 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der
Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 28. Juni 1965

Vorlage vom: 18. 3.2009

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigegefügte Entwurf der 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird beschlossen.

Anlagen: Entwurf 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Vorlage vom 18. März 2009

Vorbemerkung:

Dem vorliegenden Entwurf der 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt stimmte die Betriebskommission des EAD in ihrer Sitzung am 10. März 2009 zu. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 25. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zu beschließen.

Der Entwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu Artikel I:

- Zu a) Bei den Straßen „Hedwig-Kohn-Weg, Hertha-Sponer-Weg, Elsa-Neumann-Weg, Dieter-Böhne-Weg, Wilhelm-Walcher-Weg, Peter-Brix-Weg und Im Appensee (mit Einschränkung von Frankfurter Landstraße – östliche Seite – bis einschließlich im Appensee Haus-Nr. 30 und gegenüberliegend Berthold-Brecht-Straße 8-16 – westliche Seite)“, handelt es sich um neu entstehende Straßen im Baugebiet WX 8 im Stadtteil Wixhausen. Sie werden mit der Einschränkung „* nach Widmung oder Verkehrsübergabe“ in das Straßenverzeichnis neu aufgenommen. Das weitere Stück der Straße „Im Appensee“ gehört zum alten Ortskern Wixhausen (sog. Altbbaugebiet) und ist nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen.
- Zu b) Bei der Straße „Rubinweg“ ist der endgültige Ausbau abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straße gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet.
- Zu c) Die „Thomasstraße“ im Stadtteil Eberstadt gehört in ihrem gesamten Ausbaubereich von der Heidelberger Landstraße – westliche Seite - bis zu den Haus-Nr. Thomasstraße 41 und gegenüberliegend 42 – östliche Seite - zum alten Ortskern Eberstadt (sog. Altbbaugebiet) und ist nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Die Eigentümer der durch die Thomasstraße erschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, die Straße selbst zu reinigen.
- Zu d) Die „Hertlingstraße“ wurde vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt in ihrer gesamten Länge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz dem Verkehr übergeben, obwohl das letzte Teilstück von Haus-Nr. 34 bis zur Ottilie-Rady-Straße, bzw. Henriette-Sennhenn-Straße noch nicht endgültig ausgebaut war. Dieser Ausbau ist zwischenzeitlich erfolgt. Somit kann die Einschränkung „von Lindenweg bis einschließlich des Grundstückes Hertlingstraße 32 und gegenüberliegend Fl. 10 Nr. 1139/3 (Rest*)“ gestrichen werden.
- Zu e) Bei der Straße „Meidnerweg“ wird die Einschränkung „von Schorlemmerstraße bis Kneippstraße“ hinzugefügt. Bei dem nördlichen Teilstück des Meidnerweges, von der Kneippstraße bis zur Jungfernstraße, handelt es sich um einen sog. Wohnweg, der

nicht entlang von Straßen führt und gemäß § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung nicht von der Stadt öffentlich gereinigt wird.

- Zu f) Hier handelt es sich um einen Schreibfehler, welcher korrigiert werden muss. Der Name der Straße lautet richtig „Gervinusstraße“.
- Zu g) Bei den Straßen „Heinrich-Hertz-Straße“, „Georg-Ohm-Straße“ und „Ida-Rhodes-Straße“ ist der endgültige Ausbau abgeschlossen und die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt zwischenzeitlich erfolgt. Die Straßen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet. Somit kann die Einschränkung (*) gestrichen werden.
- Zu h) Bei der Straße „Mina-Rees-Straße“, ist das Teilstück von der Deutschen-Telekom-Allee bis zur Georg-Ohm-Straße endgültig ausgebaut worden und die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt zwischenzeitlich erfolgt. Die Straße gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet. Das restliche Teilstück von der Georg-Ohm-Straße bis Am Kavalleriesand ist noch nicht endgültig ausgebaut und gewidmet worden.

Zu Artikel II

Das Inkrafttreten des Artikel I am Tage nach der Bekanntmachung ist geboten.

Darmstadt, 19. März 2009

Der Dezernent II

Der Dezernent III

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Anlage: 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965, Entwurf (Stand: 23. Februar 2009)